

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dieß ein Beweggrund, um die nun mit zahlreichen Unterschriften wiederkehrende Bittschrift desto schneller zu behandeln, deren Schluss dahin geht: Daß der durch die Gemeindskammer ungefragt und willkürlich vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen Gemeindguts mit Beförderung Einhalt gethan werde. Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift der Gemeindskammer von Zürich zu Erstattung ihres Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren, mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Verweisung an die Vollziehung wird angenommen, die Petition dann aber auch der Municipalitätscommission überwiesen.

5. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau, kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohlgestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung der Tranksteuer gehorsamst verbittet und hingegen kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes Ohngeldrecht reklamiert. Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

Lütthard erhält für 8 und Rami für 14 Tag Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

Präsident: Füßli.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Finanzcommission verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verworfen, weil die vorgelegte Schätzung die Lösungssumme um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige und die Verwaltungskammer vor der Rückkunft des sich entfernten zweythöchsten Ersteigerers, die Gant geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. — Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung

des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahrt, daß sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungsverbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine unrechte Schätzung beygelegt hatte. Sie bezog sich nemlich auf eine alte, schon im May 1799 angenommene Schätzung, welche mit der neuern vom März 1800, die sie beyzulegen vergaß, in einem sehr grossen Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlösung, diese hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuß.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resultate, welche jede Schätzung hervorbringt, deutlich zu machen, fügen wir über jede folgende Berechnung hier bey:

Die erste, welche Ihnen aus Versehen Fr. vorgelegt wurde, beträgt 6270 - -

Das höchste Steigerungsgebot belief sich auf 5437 5 -

Es zeigte sich also natürlich eine Minderlösung von 832 5 -

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erste Anleitung für die Landeschullehrer des Cantons Sants, zur nützlichen und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. Auf Befehl des Erziehungs-raths herausgegeben. 8. St. Gallen 1800. S. 32.

„Es ist bis jetzt — sagt der Erz. Rath in der vorgelegten Zuschrift an die Schullehrer des Cantons — in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und doch ist dieß das Wesentlichste; wir haben daher für eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffentlichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schullehrer anzuheben. Sie ist nicht schwer zu befolgen und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere oder nachlässigere Befolgung derselben dem Erziehungs-rathe der richtigste Prüfstein sowohl von dem guten Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ — Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhaltensregeln für Landschulen und ist sehr zweckmäßig abgefaßt.